

Leitlinie

zum Umgang mit KI-gestützten Werkzeugen in Studium und Lehre an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig)

KI-gestützte Werkzeuge sind Softwareanwendungen oder Dienste von Online-Plattformen, die künstliche Intelligenz (KI) nutzen, um bestimmte Aufgaben zu bearbeiten. Sie nutzen Algorithmen des maschinellen Lernens, um aus vorhandenen Datenmengen zu lernen und Muster zu erkennen. Verwendete Technologien sind häufig große neuronale Netze und Entscheidungsbäume.

Typische Anwendungsbereiche KI-gestützter Werkzeuge sind: Textgenerierung und -bearbeitung, Bild- und Videobearbeitung einschließlich Bildgenerierung, Sprachübersetzung sowie Datenanalyse und -visualisierung.

Der routinierte und adäquate Umgang mit Werkzeugen, die sich auf künstliche Intelligenz stützen, wird eine zunehmend wichtigere Kompetenz in der Berufs- und Lebenswelt darstellen. Das Potenzial KI-gestützter Werkzeuge sollte daher auch im universitären Umfeld nicht ungenutzt bleiben und der verantwortungsvolle Umgang geübt werden. So kann wissenschaftliches, pädagogisches, gestalterisches und künstlerisches Arbeiten auf unterschiedlichen Ebenen durch KI-gestützte Werkzeuge unterstützt werden. Neben Chancen beinhaltet der Einsatz KI-gestützter Werkzeuge aber auch Risiken. Ausgaben von KI-gestützten Werkzeugen können Fehler und diskriminierende Verzerrungen enthalten. Die bei der Erstellung des KI-Werkzeugs verwendeten Trainingsdaten bleiben den Nutzer*innen meistens verborgen. Auch in Bezug auf Datenschutzbelange ist ein sehr verantwortungsvoller Umgang mit den KI-gestützten Werkzeugen geboten.

Diese Leitlinie dient der Orientierung und zeigt die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Einsatz KI-gestützter Werkzeuge an der HBK Braunschweig auf. Sie kann durch instituts- oder Lehrveranstaltungsbezogene Regelungen ergänzt werden und wird regelmäßig überprüft bzw. aktualisiert.

Der Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen ist unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenbedingungen an der HBK Braunschweig grundsätzlich erlaubt.

1. Lehrende können den Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen in ihren Lehrveranstaltungen einschränken. Die Studierenden sollten über die Gründe für die Einschränkung des Einsatzes informiert werden.

Ob KI-gestützte Werkzeuge in einer Lehrveranstaltung gewinnbringend einsetzbar sind, hängt wesentlich von den Lernzielen der Veranstaltung und denen ihrer Studien- und Prüfungsleistungen ab. Insbesondere in der Studieneingangsphase kann es zudem sinnvoll sein, die Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen grundsätzlich zu begrenzen. Studierende erwerben hier oftmals erst die grundlegenden Kompetenzen zu Inhalten und Methoden des Studienfachs, ohne die eine angemessene Überprüfung und Beurteilung der Ergebnisse von KI-gestützten Werkzeugen für sie nicht möglich ist.

2. Die Befähigung der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten muss auch beim Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen in Lehrveranstaltungen ein grundlegendes Qualifikationsziel bleiben.

Das Vermitteln (durch Lehrende) bzw. Erlernen (durch Studierende) von Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, wie selbstständiges wissenschaftliches Recherchieren und Argumentieren sowie das eigenständige Verfassen von wissenschaftlichen Texten sind grundlegende Inhalte der universitären Ausbildung. Insbesondere das eigenständige Verfassen, Lesen und Interpretieren von (wissenschaftlichen) Texten ist eine Kompetenz, die der Übung und Anwendung bedarf. Der Einsatz KI-gestützter Werkzeuge darf diesem Kompetenzerwerb nicht entgegenstehen.

3. Die Verantwortung für Inhalte, die mit KI-gestützten Werkzeugen generiert werden, liegt bei den Nutzer*innen dieser Werkzeuge. Die Nutzer*innen müssen sich daher mit den Risiken von KI-gestützten Werkzeugen vertraut machen und übernehmen durch Anwendung der Werkzeuge die Risiken.

Durch KI-gestützte Werkzeuge generierte Inhalte können Fehler und Verzerrungen enthalten. Dabei ist zu bedenken, dass KI-gestützte Werkzeuge, vor allem sofern sie zur Familie der neuronalen Netze und insbesondere der Large-Language-Models (LLM) gehören, mit Trainingsdaten erstellt wurden, deren Herkunft meist nicht genau bestimmbar ist. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen, die generierten Inhalte vor der Verwendung sowohl bezüglich der Qualität und Korrektheit der Ergebnisse zu überprüfen als auch hinsichtlich eventuell enthaltener Diskriminierungen kritisch zu betrachten. Dies beinhaltet auch, vom KI-gestützten Werkzeug ggf. angegebene Literaturverweise nicht unkritisch zu übernehmen.

4. Die Verwendung von KI-gestützten Werkzeugen muss als Hilfsmittel offengelegt werden. Die Art und Weise der Kennzeichnung erfolgt gemäß den Vorgaben bzw. den Verfahrensregelungen der Institute.

Wie andere zugelassene Hilfsmittel müssen in Studien- und Prüfungsleistungen auch die verwendeten KI-gestützten Werkzeuge angegeben werden. Die Art und Weise der notwendigen Kennzeichnung wird in der Regel fach- oder sogar modulspezifisch sein. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung müssen klare Vorgaben zu zugelassenen KI-gestützten Werkzeugen und dem notwendigen

Detailgrad der Kennzeichnung bekannt gegeben werden. Auch Lehrende unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

5. Bei der Nutzung KI-gestützter Werkzeuge müssen die gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu Urheber- und Nutzungsrechten, eingehalten werden.

Bei der Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen dürfen keine personenbezogenen Daten Dritter als Eingabe verwendet werden. Auch die Eingabe eigener personenbezogener Daten sollte vermieden werden. Urheberrechtlich geschütztes Material darf nicht als Eingabe für ein KI-gestütztes Werkzeug verwendet werden, sofern nicht die schriftliche Zustimmung der Urheberin / des Urhebers des Materials vorliegt. Ebenfalls dürfen keine Materialien aus vertraulichen Quellen als Eingaben verwendet werden.

Die Trainingsdaten KI-gestützter Werkzeuge sind im Allgemeinen unbekannt und können beliebige, auch aus unbekannten Quellen stammende fremde personenbezogene Daten enthalten. Die Nutzung eines KI-gestützten Werkzeugs ist eine Verarbeitung möglicherweise personenbezogener Daten nach Artikel 4 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU VO 2016/679) auf Veranlassung der Nutzer*innen. Zur Minimierung der Risiken für die Rechte und Freiheiten dieser fremden betroffenen Personen müssen die Nutzer*innen jegliche fremden personenbezogenen Daten aus den Antworten der KI-gestützten Werkzeuge entfernen und sie dürfen diese Daten nicht weiterverarbeiten und speichern.

6. Wird der Einsatz KI-gestützter Werkzeuge in einer Lehrveranstaltung oder für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung vorgegeben, so muss sich der Einsatz aus Gründen der Chancengleichheit auf von der Hochschule bereitgestellte oder frei verfügbare und nicht gesondert anmeldepflichtige KI-gestützte Werkzeuge beschränken.

Studierende dürfen nicht verpflichtet werden, für eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung anmeldepflichtige Dienste zu verwenden, die nicht von der Hochschule angeboten werden. Der Einsatz externer Dienste kann für Lehrende zudem Verpflichtungen bezüglich der Prüfung von Nutzungsbedingungen des Dienstes, Datenschutzfragen und weiterer Rechtsklärungen nach sich ziehen. Es wird generell empfohlen, nur von der Hochschule angebotene KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen.

7. Bei zugelassenem Einsatz KI-gestützter Werkzeuge in Lehrveranstaltungen müssen Lehrende dies in der Gestaltung und Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die mithilfe KI-gestützter Werkzeuge einfach zu erbringen sind, müssen überdacht werden. In den Studien- und Prüfungsleistungen müssen Kompetenzen im Vordergrund stehen, welche die KI-Nutzung nicht ersetzen kann.

8. Der Einsatz KI-gestützter Werkzeuge zur Prüfungsbewertung ist nur zulässig, wenn ein konkretes Werkzeug explizit von der Hochschule für diesen Zweck freigegeben wurde und von der Hochschule entsprechende Verfahrensregeln definiert wurden. Ergebnisse KI-gestützter Werkzeuge zur Prüfungsbewertung müssen durch eine menschliche Handlung überprüft und beurteilt werden und können danach ggf. von der prüfenden Person in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einbezogen werden; eine rein KI-gestützte Bewertung fällt unter die Verbotsumfänge der KI-Regulierung des europäischen Parlaments (EU KI-VO 2024/1689).

Der Einsatz KI-gestützter Werkzeuge zur Prüfungsbewertung ist aktuell mit verschiedenen rechtlichen Fallstricken verbunden. So sind z. B. Prüfungsleistungen von Studierenden in der Regel urheberrechtlich geschützt. Daher dürfen sie nicht ohne Zustimmung der/des Studierenden als Eingabe in einem KI-gestützten Werkzeug genutzt werden. Zudem muss aufgrund von Datenschutzbestimmungen jeglicher studentische Inhalt komplett anonymisiert werden, bevor er als Eingabe in einem KI-gestützten Werkzeug verwendet werden darf. Eine begrenzte Unterstützung bei der Ausformulierung von Rückmeldungen, die keinerlei Entscheidungskompetenz beim KI-gestützten Werkzeug verortet und bei der keine personenbezogenen Daten übertragen werden, kann zur persönlichen Arbeitserleichterung herangezogen werden. Die so entstandene Rückmeldung ist auf Angemessenheit und Wortwahl sorgfältig zu überprüfen und sie erfolgt in alleiniger Verantwortung der bewertenden Person.

Stand: 04.08.2025

(Beschluss des Senats der HBK Braunschweig am 16.09.2025, Genehmigung des Präsidiums der HBK Braunschweig am 10.09.2025)